

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
DER WÜSTENROT BANK AG
FÜR VERBRAUCHER**

INHALTSVERZEICHNIS

	I. ALLGEMEINER TEIL	3
A.	Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen	3
	1. Geltungsbereich	3
	2. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Rahmenverträge für Zahlungsdienste	3
B.	Abgabe von Erklärungen	4
	1. Aufträge und Erklärungen des Kunden	4
	2. Erklärungen des Kreditinstituts	4
C.	Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden	4
D.	Haftung des Kreditinstituts bei Zahlungsvorgängen	4
E.	Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden	5
	1. Einleitung	5
	2. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen	5
	3. Vertragsverhältnis auf eigene oder fremde Rechnung	6
	4. Sorgfalt bei Verwendung von Zahlungsinstrumenten	6
	5. Erhebung von Einwendungen	6
	6. Berichtigung von Zahlungsvorgängen	7
	7. Übersetzungen	7
F.	Rechtswahl; Gerichtsstand	7
	1. Rechtswahl	7
	2. Gerichtsstand	7
G.	Beendigung von Vertragsverhältnissen	7
	1. Ordentliche Kündigung	7
	2. Kündigung aus wichtigem Grund	8
	3. Rechtsfolgen	8
	II. KONTEN	8
A.	Führung von Konten	8
B.	Verfügungsberechtigung und Zeichnungsberechtigung	8
	1. Verfügungsberechtigung	8
	2. Zeichnungsberechtigung	8
C.	Besondere Kontoarten	9
	1. Gemeinschaftskonto	9
D.	Kontoabschlüsse	9
	III. GIROVERKEHR	9
A.	Überweisungsaufträge	9
B.	Ausführungsfristen	10
C.	Gutschriften und Stornorecht	10
D.	Gutschrift Eingang vorbehalten	11
E.	Belastungsbuchungen	11
F.	SEPA-Lastschriften	11
	IV. ÄNDERUNG DER ENTGELTE UND LEISTUNGEN	12
A.	VPI-Anpassung vereinbarter Entgelte des Kunden	12
B.	Änderungen von Leistungen des Kreditinstituts	13
	V. PFANDRECHT DES KREDITINSTITUTS	13
A.	Pfandrecht des Kreditinstituts	13
	1. Umfang und Entstehen	13
	2. Ausnahmen vom Pfandrecht	14
	VI. AUFRECHNUNG UND VERRECHNUNG	14
A.	Aufrechnung	14
	1. Durch das Kreditinstitut	14
	2. Durch den Kunden	14
B.	Verrechnung	14

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
DER WÜSTENROT BANK AG
FÜR VERBRAUCHER**

Fassung Jänner 2023

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Wüstenrot Bank AG für Verbraucher sind nicht geschlechterspezifisch formuliert, um die Lesbarkeit zu erleichtern. Alle personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

I. ALLGEMEINER TEIL

GRUNDREGELN FÜR DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN KUNDE UND KREDITINSTITUT

A. Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Z 1

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) werden mit Kunden, die Verbraucher sind, vereinbart. Sie gelten ab der Vereinbarung über ihre Geltung für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Wüstenrot Bank AG (im Folgenden „Kreditinstitut“). Die Geschäftsverbindung umfasst alle einzelnen Vertragsverhältnisse zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut und damit auch alle Rahmenverträge für Zahlungsdienste (zB Zahlungskontovertrag). Vorrangig gelten die Bestimmungen in den mit dem Kunden geschlossenen Verträgen und in den mit dem Kunden vereinbarten Sonderbedingungen.

(2) Für Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen im Sinne des Verbraucherzahlungsgesetzes (im Folgenden „VZKG-Konto“) gelten diese AGB mit Ausnahme der Z 18 (4), Z 19 und Z 37.

2. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
und der Rahmenverträge für Zahlungsdienste

Z 2

(1) Änderungen dieser AGB werden dem Kunden vom Kreditinstitut mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Dem Änderungsangebot werden die vollständige Fassung der neuen AGB und eine Gegenüberstellung beigefügt, in der die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser AGB dargestellt sind. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Außerdem wird das Kreditinstitut die Gegenüberstellung über die von der Änderung der AGB betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen AGB auf seiner Internetseite unter der Rubrik AGB veröffentlichen und diese Dokumente dem Kunden auf dessen Verlangen per Post übermitteln; auch darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

(2) Das Änderungsangebot wird dem Kunden mitgeteilt. Die Mitteilung an den Kunden erfolgt – sofern der Kunde am Wüstenrot Internetbanking und App-Banking des Kreditinstituts teilnimmt – in elektronischer Form über die PostBox im Wüstenrot Internetbanking und App-Banking, ansonsten per Post. Im Falle einer elektronischen Mitteilung wird das Kreditinstitut den Kunden per E-Mail an die letzte vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse darüber informieren, dass das Änderungsangebot in der PostBox verfügbar und abfragbar ist. Der Kunde kann das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung sowie die Fassung der neuen AGB sowohl elektronisch speichern als auch drucken.

(3) Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der AGB hat der Kunde das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen, insbesondere den Zahlungskontovertrag, vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

(4) Die Absätze (1) bis (3) gelten auch für Änderungen von Rahmenverträgen für Zahlungsdienste (insbesondere des Zahlungskontovertrags), in denen die Geltung dieser AGB vereinbart worden ist.

(5) Die vorstehenden Absätze (1) bis (4) finden auf Änderungen der Entgelte des Kunden (einschließlich Sollzinsen) und der Leistungen des Kreditinstituts (einschließlich Habenzinsen) keine Anwendung. Für Entgelt- und Leistungsänderungen gelten die Z 32 bis Z 33, soweit diese Änderungen mit dem Kunden nicht individuell vereinbart werden.

B. Abgabe von Erklärungen

1. Aufträge und Erklärungen des Kunden

Z 3

(1) Die Abwicklung aller Vertragsverhältnisse erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg. Die Erteilung von Aufträgen und die Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen und sonstigen Erklärungen durch den Kunden erfolgt demgemäß elektronisch im Wüstenrot Internetbanking und App-Banking auf die mit dem Kunden vereinbarte Weise und unter Einhaltung der mit dem Kunden vereinbarten Voraussetzungen für die Autorisierung.

(2) Der Kunde kann seine rechtsverbindlichen Willenserklärungen (wie beispielsweise eine Kündigung) oder sonstige Erklärungen dem Kreditinstitut auch postalisch übermitteln; er hat solchen Erklärungen jedoch eine Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises beizulegen. Die Erteilung von Aufträgen auf postalischem Weg (etwa von Zahlungsaufträgen) ist ausgeschlossen.

2. Erklärungen des Kreditinstituts

Z 4

(1) Erklärungen und Informationen (gemeinsam „Mitteilungen“), die das Kreditinstitut dem Kunden mitzuteilen hat, erhält der Kunde in seine PostBox im Wüstenrot Internetbanking und App-Banking. Über Mitteilungen in der PostBox wird das Kreditinstitut den Kunden per E-Mail an die letzte vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse informieren.

(2) Erklärungen und Informationen, die das Kreditinstitut dem Kunden zugänglich zu machen hat, erhält der Kunde auf elektronischem Weg im Wüstenrot Internetbanking und App-Banking.

(3) Falls das Kreditinstitut dem Kunden eine Mitteilung nicht auf die vereinbarte Weise in elektronischer Form machen kann, kann es den Kunden entweder über die Mitteilung im Wüstenrot Internetbanking und App-Banking schriftlich per Post informieren, oder die schriftliche Mitteilung per Post abgeben; dies jeweils an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Anschrift.

C. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Z 5

(1) Das Kreditinstitut wird, sobald es vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Dispositionen auf Grund eines Beschlusses des Abhandlungsgerichts, einer Amtsbestätigung über das Vertretungsrecht des Erben gemäß § 810 ABGB, des Einantwortungsbeschlusses oder eines europäischen Nachlasszeugnisses zulassen.

(2) Allfällige Zeichnungsberechtigungen über ein Konto, dessen Inhaber der Kunde ist, erlöschen mit dem Tod des Kunden. Allfällige Zeichnungsberechtigungen über ein Gemeinschaftskonto erlöschen mit dem Tod eines Mitinhabers.

(3) Die Verfügungsberechtigung eines einzelverfügungsberechtigten Kontomitinhabers über ein Gemeinschaftskonto bleibt durch den Tod eines Mitinhabers unberührt.

D. Haftung des Kreditinstituts bei Zahlungsvorgängen

Z 6

Das Kreditinstitut haftet für die nicht erfolgte, fehlerhafte oder verspätete Ausführung von Zahlungsvorgängen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) gegenüber dem Kunden gemäß § 80 ZaDiG wie folgt:

- (i) beim direkt vom Zahler ausgelösten Zahlungsauftrag haftet das Kreditinstitut
 - a. als Zahlungsdienstleister des Zahlers dem Zahler gegenüber für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorgangs bis zum Eingang des Betrags des Zahlungsvorgangs beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers;
 - b. als Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Zahlungsempfänger gegenüber für die

- (ii) ordnungsgemäße Ausführung ab Eingang des Betrags des Zahlungsvorgangs;
beim vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelösten Zahlungsauftrag haftet das Kreditinstitut
- a. als Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers gegenüber dem Zahlungsempfänger für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrags an den Zahlungsdienstleister des Zahlers sowie für die ordnungsgemäße Bearbeitung des Zahlungsvorgangs (Wertstellung und Verfügbarkeit des Betrags) nach dessen Eingang beim Kreditinstitut;
- b. als Zahlungsdienstleister des Zahlers gegenüber dem Zahler für den nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang, sofern der Zahlungsauftrag vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Kreditinstitut ordnungsgemäß übermittelt wurde, es sei denn, das Kreditinstitut weist nach, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Betrag des Zahlungsvorgangs erhalten hat, auch wenn die Zahlung lediglich mit einer geringfügigen Verzögerung ausgeführt wurde.
- Das Kreditinstitut haftet über die Unterabsätze (i) und (ii) hinaus für alle von ihm zu verantwortenden Entgelte und Zinsen, die dem Kunden infolge der nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung des Zahlungsvorgangs in Rechnung gestellt werden.

E. Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden

1. Einleitung

Z 7

Der Kunde hat im Verkehr mit dem Kreditinstitut insbesondere die im Folgenden angeführten Mitwirkungspflichten zu beachten; deren Verletzung führt zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegen das Kreditinstitut.

2. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen

a) Name, Anschrift und Kontaktdaten

Z 8

(1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner E-Mail-Adresse sowie seiner Telefon- und Mobiltelefonnummer unverzüglich mitzuteilen.

(2) Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden dem Kreditinstitut bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden.

(3) Gibt der Kunde Änderungen seiner E-Mail-Adresse oder seiner Mobiltelefonnummer nicht bekannt, gelten Mitteilungen des Kreditinstituts über das Vorhandensein einer Nachricht in seiner PostBox als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden dem Kreditinstitut bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden, und das Kreditinstitut keine Fehlermeldung über die Zustellung erhält. Sollte das Kreditinstitut eine Fehlermeldung über die Zustellung erhalten, wird das Kreditinstitut die Benachrichtigung dem Kunden per Post an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Anschrift übermitteln.

b) Vertretungsberechtigung

Z 9

(1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut das Erlöschen oder Änderungen einer diesem bekannt gegebenen Vertretungsberechtigung - einschließlich der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung (Z 22 und Z 23) - unverzüglich mitzuteilen und die Änderung nachzuweisen, sofern sich diese nicht auf Grund der Mitteilung ergibt.

(2) Eine dem Kreditinstitut bekanntgegebene Vertretungsberechtigung gilt bis zur schriftlichen Mitteilung des Erlöschens oder einer Änderung im bisherigen Umfang weiter, es sei denn, dass dem Kreditinstitut das Erlöschen oder die Änderung bekannt oder aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war.

c) Geschäftsfähigkeit

Z 10

Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Kunden sind dem Kreditinstitut unverzüglich anzuzeigen.

3. Vertragsverhältnis auf eigene oder fremde Rechnung

Z 11

Der Kunde hat bei der Begründung eines jeden Vertragsverhältnisses dem Kreditinstitut mitzuteilen, ob er das Vertragsverhältnis auf eigene oder auf fremde Rechnung betreiben will. Diesbezügliche Änderungen während des aufrechten Vertragsverhältnisses hat der Kunde von sich aus dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben.

4. Sorgfalt bei Verwendung von Zahlungsinstrumenten

Z 12

(1) Der Kunde hat bei der Nutzung eines Zahlungsinstruments, das vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Auftrages an das Kreditinstitut verwendet werden kann, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister gelten nicht als „Unbefugte“ im Sinne dieser Bestimmung.

(2) Der Kunde hat den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonst nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstrumentes unverzüglich, sobald er davon Kenntnis hat, dem Kreditinstitut oder jener Stelle anzuzeigen, die ihm im Rahmen eines Vertragsverhältnisses zu einem Zahlungsinstrument in den Sonderbedingungen dieses Zahlungsinstrumentes vom Kreditinstitut bekannt gegeben wurde.

(3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Zahlungsinstrumente, die es an den Kunden ausgegeben hat, zu sperren, wenn

- (i) objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstruments dies rechtfertigen, oder
- (ii) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstrumentes besteht, oder
- (iii) der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen auf Grund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögenslage des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist, oder
 - beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Das Kreditinstitut wird den Kunden von einer solchen Sperre und deren Gründe, sowie von der Sperre des Zugriffs durch einen Kontoinformationsdienstleister bzw. Zahlungsauslösedienstleister auf ein Zahlungskonto des Kunden und über die Gründe für diese Sperre in der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

Die Informationspflicht besteht nicht, soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde.

Sobald die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen, wird das Kreditinstitut sie rückgängig machen oder das betroffene Zahlungsinstrument durch ein neues ersetzen.

5. Erhebung von Einwendungen

Z 13

(1) Der Kunde hat Erklärungen des Kreditinstituts, die sich nicht auf Zahlungsdienste beziehen (wie z.B. Abrechnungen im Kreditgeschäft), auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich, längstens innerhalb von zwei Monaten, zu erheben.

(2) Gehen dem Kreditinstitut zu solchen Erklärungen innerhalb von zwei Monaten keine Einwendungen zu, so gelten die Erklärungen als genehmigt.

(3) Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung verlangen, muss dann aber nachweisen, dass die Erklärung unrichtig war. Das Kreditinstitut wird den Kunden in jeder Erklärung, für welche diese Regelung gilt, auf diese Folgen des Unterbleibens von zeitgerechten Einwendungen hinweisen.

6. Berichtigung von Zahlungsvorgängen

Z 14

(1) Im Falle einer auf Grund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung seines Zahlungskontos kann der Kunde jedenfalls dann eine Berichtigung durch das Kreditinstitut erwirken, wenn er das Kreditinstitut unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung hiervon unterrichtet hat.

(2) Die Befristungen des Abs (1) gelten nicht, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die in Z 26 (11) dieser Bedingungen vorgesehenen Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Durch diese Bestimmung werden andere Ansprüche des Kunden auf Berichtigung nicht ausgeschlossen.

(3) Das Kreditinstitut wird dem Kunden den Betrag eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs unverzüglich, auf jeden Fall aber spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags erstatten, nachdem es von dem Zahlungsvorgang Kenntnis erhalten hat oder dieser ihm angezeigt wurde. Die Erstattung erfolgt dadurch, dass das belastete Zahlungskonto wieder auf den Stand gebracht wird, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte, wobei der Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers spätestens zum Tag der Kontobelastung wertzustellen ist. Hat das Kreditinstitut der Finanzaufsicht berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat das Kreditinstitut seine Erstattungsverpflichtung unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

(4) Wurde der nicht autorisierte Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so trifft die Erstattungsverpflichtung das Kreditinstitut.

7. Übersetzungen

Z 15

Fremdsprachige Urkunden aller Art sind dem Kreditinstitut auf Verlangen auch in deutschsprachiger Übersetzung, die von einem gerichtlich beideten Übersetzer beglaubigt ist, vorzulegen.

F. Rechtswahl; Gerichtsstand

1. Rechtswahl

Z 16

(1) Für alle Vertragsverhältnisse zwischen dem Kreditinstitut und dem Kunden gilt österreichisches Recht, wenn der Kunde im Zeitpunkt der Begründung der Geschäftsverbindung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat.

(2) Für alle Vertragsverhältnisse zwischen dem Kreditinstitut und dem Kunden, der im Zeitpunkt der Begründung der Geschäftsverbindung seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Österreich, sondern in einem anderen EWR-Mitgliedstaat hat, gilt österreichisches Recht mit der Maßgabe, dass günstigere zwingende Verbraucherschutzbestimmungen des Staates seines gewöhnlichen Aufenthalts anwendbar bleiben, wenn das Recht dieses EWR-Staates nach der Rom-I-Verordnung (EG) 593/2008 ohne die Rechtswahl anzuwenden wäre.

2. Gerichtsstand

Z 17

Der für Klagen gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit dem Kreditinstitut gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt erhalten, wenn der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

G. Beendigung von Vertragsverhältnissen

1. Ordentliche Kündigung

Z 18

(1) Der Kunde kann einen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste, insbesondere den Zahlungskontovertrag, jederzeit zum letzten Tag des laufenden Monats kostenlos kündigen. Das Recht zur kostenlosen und fristlosen Kündigung eines Rahmenvertrags für Zahlungsdienste anlässlich einer vom Kreditinstitut vorgeschlagenen Änderung der AGB oder eines Rahmenvertrags für Zahlungsdienste (Z 2) bleibt unberührt.

(2) Kreditverträge mit unbestimmter Laufzeit kann der Kunde jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen.

(3) Alle übrigen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträge kann der Kunde jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

(4) Das Kreditinstitut kann alle auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträge unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Die Kündigung muss in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden. (Diese Bestimmung gilt nicht für VZKG-Konten, weil das Kreditinstitut einen Rahmenvertrag über ein VZKG-Konto nur in den in § 27 VZKG geregelten Fällen kündigen kann.)

2. Kündigung aus wichtigem Grund

Z 19

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können sowohl das Kreditinstitut als auch der Kunde einen Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen; dies gilt sowohl für Verträge, die auf unbestimmte Dauer abgeschlossen sind, als auch für Verträge, die befristet auf eine bestimmte Dauer abgeschlossen sind. (Diese Bestimmung gilt nicht für VZKG-Konten, weil das Kreditinstitut einen Rahmenvertrag über ein VZKG-Konto nur aus den in § 29 Abs 2 Z 1 und Z 3 VZKG geregelten Gründen mit sofortiger Wirkung auflösen kann.)

3. Rechtsfolgen

Z 20

(1) Mit Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Vertragsverhältnisse werden daraus geschuldete Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, das Kreditinstitut von allen für ihn übernommenen Verpflichtungen zu befreien.

(2) Weiters ist das Kreditinstitut berechtigt, alle für den Kunden übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und mit Wirkung für den Kunden auszugleichen sowie unter Vorbehalt des Eingangs erfolgte Gutschriften sofort rückzubelasten.

(3) Im Falle der Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Vertragsverhältnisse wird das Kreditinstitut dem Kunden die für einen bestimmten Zeitraum im Voraus bezahlten Entgelte für Zahlungsdienstleistungen anteilmäßig erstatten.

(4) Die AGB gelten auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zu ihrer völligen Abwicklung weiter.

II. KONTEN

A. Führung von Konten

Z 21

Konten werden unter dem Namen des Kontoinhabers und einer Nummer (International Bank Account Number = „IBAN“) geführt.

B. Verfügungsberechtigung und Zeichnungsberechtigung

1. Verfügungsberechtigung

Z 22

(1) Zur Verfügung über das Konto ist lediglich der Kontoinhaber berechtigt. Zu seiner Vertretung sind nur jene Personen befugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz ergibt oder denen ausdrücklich und schriftlich eine Vollmacht zur Verfügung über dieses Konto erteilt wurde; sie haben ihre Identität und Vertretungsberechtigung nachzuweisen.

(2) Bei Vorsorgevollmachten, deren Wirksamkeit (= insbesondere Eintritt der Geschäftsunfähigkeit) im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert wurde, genügt eine Vollmacht, die allgemein die Verfügung über die Konten des Vollmachtgebers umfasst.

2. Zeichnungsberechtigung

Z 23

Der Kontoinhaber kann anderen Personen eine Zeichnungsberechtigung erteilen. Der Zeichnungsberechtigte hat dem Kreditinstitut seine Identität nachzuweisen. Der Zeichnungsberechtigte ist ausschließlich zur Vornahme und zum Widerruf von Dispositionen über die Kontoforderung befugt.

C. Besondere Kontoarten

1. Gemeinschaftskonto Verfügungsberechtigung

Z 24

(1) Ein Konto kann auch für mehrere Inhaber eröffnet werden (Gemeinschaftskonto). Verfügungen über das Konto, insbesondere dessen Schließung und die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen, können nur von allen Inhabern gemeinsam vorgenommen werden. Zeichnungsberechtigungen können von jedem einzelnen Kontomitinhaber widerrufen werden.

(2) Für Verpflichtungen aus dem Konto haften alle Inhaber zur ungeteilten Hand.

(3) Jeder Kontomitinhaber ist alleine berechtigt, über die Kontoforderung zu disponieren (Oder-Konto). Eine gemeinschaftliche Berechtigung zur Verfügung über die Kontoforderung ist ausgeschlossen (kein Und-Konto). Widerspricht ein Kontomitinhaber der Einzeldispositionsbefugnis, wird das Kreditinstitut das Gemeinschaftskonto sperren, bis sich die Inhaber auf eine Disposition über die Kontoforderung oder über den Bestand des Kontos geeinigt haben.

D. Kontoabschlüsse

Z 25

(1) Mangels anderer Vereinbarung schließt das Kreditinstitut Konten monatlich ab.

(2) Die seit dem jeweils letzten Kontoabschluss angefallenen Zinsen und Entgelte sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge weiter verzinst wird. Durch die Zuschreibung der Zinsen zum Kontosaldo (Kapitalisierung) fallen in weiterer Folge Zinsen auf die Zinsen an („Zinseszinsseffekt“).

III. GIROVERKEHR

A. Überweisungsaufträge

Z 26

(1) Das Kreditinstitut führt Überweisungen nur innerhalb des SEPA-Raums in EUR durch. Überweisungen in einer anderen Währung als EUR oder außerhalb des SEPA-Raums sind nicht Bestandteil des Rahmenvertrags über ein Zahlungskonto zwischen dem Kreditinstitut und dem Kunden. Für Überweisungen in einer anderen Währung oder außerhalb des SEPA-Raums muss der Kunde einen dritten Zahlungsdienstleister beauftragen und mit diesem einen Vertrag abschließen. Falls der Kunde eine solche Überweisung durchführen möchte, wird ihm das Kreditinstitut einen dritten Zahlungsdienstleister vermitteln. Dem Kunden steht es frei, den vermittelten Zahlungsdienstleister oder einen anderen Zahlungsdienstleister mit der Durchführung der Überweisung zu beauftragen und mit diesem einen Vertrag zu schließen.

(2) Kundenidentifikatoren, die vom Kunden für die Auslösung und für die Ausführung eines Überweisungsauftrags in EUR durch das Kreditinstitut anzugeben sind, sind

(i) bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs und anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) geführt wird, die International Bank Account Number (IBAN),

(ii) bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister in einem Staat außerhalb des EWR aber innerhalb des SEPA-Raums geführt wird, der IBAN und der Bank Identifier Code (BIC) des Zahlungsdienstleisters des Empfängers.

(3) Zusätzlich zu den Kundenidentifikatoren gemäß Abs (2) hat der Kunde den Namen des Empfängers anzugeben; dieser ist jedoch kein Kundenidentifikator.

(4) Das Kreditinstitut führt einen Überweisungsauftrag anhand des/der Kundenidentifikators/en aus; alle sonstigen Angaben einschließlich Empfängername bleiben dabei unbeachtet.

(5) Der im Überweisungsauftrag angegebene Verwendungszweck ist für das Kreditinstitut in jedem Fall unbeachtlich.

(6) Die Übernahme eines Überweisungsauftrages durch das Kreditinstitut begründet allein noch keinerlei Rechte eines Dritten gegenüber dem Kreditinstitut.

(7) Das Kreditinstitut ist zur Durchführung eines Überweisungsauftrages nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem angegebenen Konto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, vereinbarte Überziehungsmöglichkeit) vorhanden ist.

(8) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrags an das Kreditinstitut auch einen Zahlungsauslösedienst zu nutzen.

(9) Beim Kreditinstitut oder bei einem vom Kunden beauftragten Zahlungsauslösedienstleister eingegangene Überweisungsaufträge (Z 27) können vom Kunden nicht einseitig widerrufen werden. Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, tritt die Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Geschäftstages ein.

(10) Sofern das Kreditinstitut die Durchführung eines Überweisungsauftrages ablehnt, wird es den Kunden in der mit dem Kunden vereinbarten Form so rasch wie möglich, jedenfalls aber innerhalb der in Z 27 (3) genannten Frist, über die Ablehnung und darüber informieren, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen.

Die Angabe eines Grundes für die Ablehnung wird nur erfolgen, sofern dies nicht einen Verstoß gegen österreichische oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften bzw. eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung darstellen würde. Überweisungsaufträge, die das Kreditinstitut berechtigterweise ablehnt, lösen die in Z 27 vereinbarten Ausführungsfristen nicht aus.

(11) Informationen über ausgeführte Überweisungsaufträge (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wertstellung der Belastung) und sonstige zu Lasten seines Kontos ausgeführte Zahlungen, insbesondere im Rahmen von SEPA-Lastschriften, werden dem Kunden anlässlich der jeweiligen Transaktion im Wüstenrot Internetbanking und App-Banking in den Kontoumsätzen ausgewiesen. Dem Kunden wird vom Kreditinstitut einmal monatlich kostenlos ein Kontoauszug zum Ende eines jeden Monats (aus dem die Kontobewegungen des vergangenen Monats und der Kontosaldo am Ende des Monats ersichtlich sind) im Wüstenrot Internetbanking und App-Banking derart zugänglich gemacht, dass er diesen unverändert aufbewahren und reproduzieren kann. Der Kunde kann zudem verlangen, dass ihm der Kontoauszug einmal monatlich gegen angemessenen Kostenersatz postalisch übermittelt wird.

B. Ausführungsfristen

Z 27

(1) Zahlungsaufträge, die nach den für die jeweilige Zahlungsart festgelegten Uhrzeiten (Eingangszeitpunkte) nahe am Ende des Geschäftstages oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, bei dem Kreditinstitut einlangen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Geschäftstag eingegangen. Das Kreditinstitut wird dem Kunden rechtzeitig vor und bei Abschluss des Zahlungskontovertrags und danach bei jeder Änderung der Eingangszeitpunkte die festgelegten Eingangszeitpunkte in Papierform oder – bei entsprechender Vereinbarung mit dem Kunden – auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitteilen. Als Geschäftstag gilt jeder Tag mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und 24. Dezember.

(2) Wird zwischen dem Kunden, der einen Zahlungsauftrag erteilt, und dem Kreditinstitut vereinbart, dass die Ausführung eines Zahlungsauftrages zu einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraumes oder an dem Tag, an dem der Kunde dem Kreditinstitut den Geldbetrag zur Verfügung stellt, beginnen soll, so gilt der vereinbarte Termin als Zeitpunkt des Eingangs. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag des Kreditinstituts, so wird der Zahlungsauftrag so behandelt, als sei er am darauffolgenden Geschäftstag eingegangen.

(3) Das Kreditinstitut stellt bei einem im EWR auszuführenden Überweisungsauftrag in EUR sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstages beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt.

C. Gutschriften und Stornorecht

Z 28

(1) Bei aufrechtem Zahlungskontovertrag ist das Kreditinstitut verpflichtet und unwiderruflich befugt, auf ein Zahlungskonto des Kunden überwiesene Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen und seinem Konto gutzubringen. Den Auftrag, einem Kunden einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, wird das Kreditinstitut durch Gutschrift des Betrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers ausführen, wenn sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt.

(2) Informationen über seinem Konto gutgeschriebene Überweisungen (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wertstellung der Gutschrift) werden dem Kunden anlässlich der jeweiligen Transaktion im Wüstenrot Internetbanking und App-Banking in den

Kontoumsätzen ausgewiesen. Dem Kunden wird vom Kreditinstitut einmal monatlich kostenlos im Wüstenrot Internetbanking und App-Banking ein Kontoauszug zum Ende eines jeden Monats derart zugänglich gemacht, dass er diesen unverändert aufbewahren und reproduzieren kann. Der Kunde kann zudem verlangen, dass ihm der Kontoauszug einmal monatlich gegen angemessenen Kostenersatz postalisch übermittelt wird.

(3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, eigene Entgelte für die Überweisung vom gutzuschreibenden Betrag abzuziehen. Das Kreditinstitut wird den Überweisungsbetrag und abgezogene Entgelte gesondert ausweisen. Wird ein dem Kunden gutzuschreibender Zahlungsvorgang vom oder über den Kunden als Zahlungsempfänger ausgelöst, so wird das Kreditinstitut dem Kunden den Betrag der Gutschrift auf seinem Konto in voller Höhe gutschreiben.

(4) Das Kreditinstitut kann Gutschriften, die es auf Grund eines eigenen Irrtums vorgenommen hat, jederzeit stornieren. In anderen Fällen wird das Kreditinstitut die Gutschrift nur dann stornieren, wenn ihm die Unwirksamkeit des Überweisungsauftrages nachgewiesen wurde. Durch einen zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss wird das Recht zum Storno nicht beseitigt. Besteht das Recht zum Storno, kann das Kreditinstitut die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge verweigern.

D. Gutschrift Eingang vorbehalten

Z 29

(1) Schreibt das Kreditinstitut Beträge, die es im Auftrag des Kunden einzuziehen hat oder die auf das Konto des Kunden überwiesen werden sollen, dem Konto des Kunden gut, bevor der einzuziehende oder überwiesene Betrag beim Kreditinstitut eingelangt ist, so geschieht dies nur unter Vorbehalt des tatsächlichen Einlangens des gutgeschriebenen Betrags beim Kreditinstitut. Dies gilt auch dann, wenn der einzuziehende Betrag beim Kreditinstitut zahlbar sein sollte. Das Kreditinstitut wird bei solchen vorbehaltenen Gutschriften in den Kontoumsätzen und Kontoauszügen vermerken, dass die Gutschrift bis zum tatsächlichen Eingang beim Kreditinstitut vorbehalten ist.

(2) Auf Grund des Vorbehalts ist das Kreditinstitut berechtigt, die Gutschrift durch einfache Buchung rückgängig zu machen, wenn der Einzug oder die Überweisung gescheitert ist oder auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Zahlungsverpflichteten, behördlicher Eingriffe oder anderer Gründe absehbar ist, dass das Kreditinstitut die unbeschränkte Verfügungsmöglichkeit über den einzuziehenden oder überwiesenen Betrag nicht erlangen wird.

(3) Der Vorbehalt kann ferner ausgeübt werden, wenn der gutgeschriebene Betrag im Ausland eingezogen oder vom Ausland überwiesen wurde und nach dem ausländischen Recht oder auf Grund einer mit ausländischen Kreditinstituten getroffenen Vereinbarung von dritter Seite dem Kreditinstitut rückbelastet wird.

(4) Bei aufrechtem Vorbehalt ist das Kreditinstitut auch berechtigt, dem Kunden die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge zu verweigern. Der Vorbehalt wird durch Rechnungsabschlüsse nicht beseitigt.

E. Belastungsbuchungen

Z 30

(1) Bei Überweisungsaufträgen sind Belastungsbuchungen erst dann als Mitteilung über die Durchführung zu verstehen, wenn die Belastungsbuchung nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen (siehe Z 27 (1)) rückgängig gemacht wird.

(2) Sonstige Zahlungsanweisungen sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem bezogenen Konto des Kunden nicht innerhalb von drei Geschäftstagen rückgängig gemacht wird, es sei denn, das Kreditinstitut hat schon zuvor den Einreicher von der Einlösung verständigt. SEPA-Lastschriften (Z 31) sind mit Ablauf von fünf Geschäftstagen eingelöst.

F. SEPA-Lastschriften

Z 31

(1) Ein SEPA-Lastschriftmandat liegt vor, wenn der Zahler einem Zahlungsempfänger die Ermächtigung erteilt hat, Beträge von seinem Konto einzuziehen.

Der Kunde stimmt der Belastung seines Kontos mit Beträgen, die von ihm ermächtigte Dritte mittels SEPA-Lastschrift zu Lasten seines Kontos beim Kreditinstitut einziehen, zu. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden. Ein derartiger Widerruf wirkt ab dem seinem Eingang beim Kreditinstitut folgenden Geschäftstag. In gleicher Weise kann gegenüber dem Kreditinstitut die Zustimmung für Einzüge eines ermächtigten Dritten mittels SEPA-Lastschrift auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides begrenzt werden.

Das Kreditinstitut führt SEPA-Lastschriften, mit welchen das Konto des Kunden belastet werden soll, auf Grund der vom einziehenden Kreditinstitut übermittelten International Bank Account Number (IBAN) durch. Die Angaben zur IBAN stellen den Kundenidentifikator dar, an Hand dessen die SEPA-Lastschrift durchgeführt wird. Werden vom einziehenden Kreditinstitut darüber hinausgehende Angaben zum Kunden, wie insbesondere der Name des Kontoinhabers des Kontos, von dem eingezogen werden soll, gemacht, dienen diese daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung der SEPA-Lastschrift unbeachtet.

(2) Der Kunde kann vom Kreditinstitut die Erstattung des seinem Konto auf Grund eines von ihm erteilten SEPA-Lastschriftmandates angelasteten Betrags binnen acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos verlangen. Das Kreditinstitut hat diesem Verlangen des Kunden innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Erhalt nachzukommen und die Belastung seines Kontos mit dem eingezogenen Betrag mit Wertstellung zum Datum der Belastung des Kontos rückgängig zu machen.

(3) War die zu Lasten des Kontos des Kunden ausgeführte SEPA-Lastschrift vom Kunden nicht autorisiert, kann der Kunde die Erstattung des belasteten Betrages binnen der Frist gemäß Z 14 (1) verlangen. Die Frist wird jeweils nur ausgelöst, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die Information nach Z 26 (11) zur Verfügung gestellt hat.

IV. ÄNDERUNG DER ENTGELTE UND LEISTUNGEN

A. VPI-Anpassung der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste vereinbarten Entgelte des Kunden

Z 32

(1) Das Kreditinstitut wird dem Kunden einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Oktober jeden Jahres eine Anpassung (Erhöhung oder Senkung) der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste vereinbarten Entgelte (ausgenommen Zinsen) an den von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2020 („VPI“) mindestens zwei Monate vor dem 1. Oktober als vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anbieten, wobei eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Die Anpassung wird in jenem Ausmaß angeboten, welches der Veränderung der für den Juni des Jahres der Entgeltanpassung verlaublichen VPI-Indexzahl im Vergleich zu der für den Juni des vorhergehenden Jahres verlaublichen VPI-Indexzahl entspricht.

(2) Das Änderungsangebot über die VPI-Anpassung gemäß Abs (1) wird dem Kunden in der in Z 2 (2) vereinbarten Form mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird dem Kunden im Änderungsangebot das Ausmaß der vorzunehmenden Anpassung sowie die für diese maßgeblichen VPI-Indexzahlen darlegen, eine Gegenüberstellung der zu ändernden Entgelte und ihrer angepassten Höhe vornehmen sowie den Kunden darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines Widerspruchs als Zustimmung zu der VPI-Anpassung gilt. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der VPI-Anpassung kostenlos fristlos zu kündigen; auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

(3) Falls das Kreditinstitut in einem Jahr von einem Angebot einer Entgelterhöhung (nicht von einem Angebot einer jedenfalls verpflichtenden Entgeltsenkung) absieht, lässt dies das Recht des Kreditinstituts, künftige Entgelterhöhungen anzubieten, unberührt. Unterbleibt ein Angebot einer Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann das Kreditinstitut dem Kunden mit Wirkung ab der nächsten anzubietenden Entgelterhöhung die Anpassung in jenem Ausmaß anbieten, welches der Veränderung der für den Juni des Jahres der Entgelterhöhung verlaublichen VPI-Indexzahl zu derjenigen VPI-Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Entgelterhöhung war, entspricht.

(4) Eine Erhöhung der Entgelte kann durch eine nach Z 32 abgeschlossene Vereinbarung nur erfolgen, nachdem mehr als zwei Monate seit Abschluss des jeweiligen Vertragsverhältnisses, dessen Entgelte an den VPI angepasst werden sollen, vergangen sind.

(5) Bei einem VZKG-Konto kann eine VPI-Erhöpfung der vereinbarten Entgelte nach Z 32 nur bis zu jenem Ausmaß angeboten werden, bis zu welchem die angebotenen erhöhten Entgelte insgesamt den Höchstbetrag gemäß § 26 VZKG nicht überschreiten.

(6) Z 32 gilt nur für jene Entgelte, die mit einem Euro-Betrag vereinbart sind. Bei jenen Entgelten, für deren Höhe ein Prozentsatz vereinbart ist, unterliegt der Prozentsatz keiner VPI-Anpassung.

B. Änderung von Leistungen des Kreditinstituts

Z 33

(1) Änderungen von Leistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Das Kreditinstitut wird den Kunden im Änderungsangebot auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen und die konkreten Gründe für die angebotene Änderung im Änderungsangebot darlegen. Das Änderungsangebot wird dem Kunden in der in Z 2 (2) vereinbarten Form mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines Widerspruchs als Zustimmung zu der angebotenen Änderung gilt. Betrifft die angebotene Änderung einen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste, hat der Kunde das Recht, den Rahmenvertrag bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen; auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

(2) Änderungen von Leistungen nach Abs (1) sind auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt. Eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor, wenn die Änderungen erforderlich sind, um die Leistungen

- a. an zwingende Gesetzesbestimmungen, welche auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut anzuwenden sind, anzupassen;
- b. an Änderungen der Gesetzesbestimmungen, welche auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut anzuwenden sind, anzupassen;
- c. an jene verbindlichen Vorgaben der Finanzmarktaufsicht, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Zentralbank oder der Österreichischen Nationalbank anzupassen, welche auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut anzuwenden sind;
- d. an Urteile gegen das Kreditinstitut oder an Beschlüsse, Bescheide und sonstige Rechtsakte, welche auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut Auswirkungen haben, anzupassen;
- e. an die für das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut maßgebliche Rechtsprechung anzupassen.

V. PFANDRECHT DES KREDITINSTITUTS

A. Pfandrecht des Kreditinstituts

1. Umfang und Entstehen

Z 34

(1) Der Kunde räumt dem Kreditinstitut ein Pfandrecht für bestehende Ansprüche des Kreditinstituts gemäß Z 36 an seinen Sachen und Rechten ein, die mit Willen des Kunden in die Innehabung des Kreditinstituts gelangen und pfändbar sind.

(2) Das Pfandrecht besteht auch an allen pfändbaren Ansprüchen des Kunden gegenüber dem Kreditinstitut, insbesondere aus Guthaben. Unterliegen dem Pfandrecht des Kreditinstituts Wertpapiere, so erstreckt sich das Pfandrecht auch auf die Forderungen des Kunden aus diesen Wertpapieren.

Z 35

(1) Das Pfandrecht sichert die bestehenden Ansprüche des Kreditinstituts gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind.

(2) Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung der Innehabung der Pfandsache durch das Kreditinstitut, sofern Ansprüche des Kreditinstituts gemäß Abs (1) in diesem Zeitpunkt bestehen. Entstehen Ansprüche des Kreditinstituts nach diesem Zeitpunkt, entsteht das Pfandrecht mit dem Entstehen der Ansprüche des Kreditinstituts. Die in Z 36 (1) geregelten Ausnahmen vom Pfandrecht gelten in beiden Fällen.

(3) Das Pfandrecht an pfändbaren Ansprüchen des Kunden gegenüber dem Kreditinstitut entsteht bezogen auf jedes Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut, aus dem sich solche Ansprüche des Kunden ergeben, jeweils nur in jenem Wert, der der Höhe der bestehenden Ansprüche des Kreditinstituts gegen den Kunden entspricht.

(4) Falls der Wert der Sachen und Rechte des Kunden, an denen das Pfandrecht gemäß diesen AGB des Kreditinstituts besteht, höher als die besicherte Forderung des Kreditinstituts ist, wird das Kreditinstitut das Pfandrecht nur an Rechten und Sachen geltend machen, deren Wert der Forderungshöhe entspricht. Erstreckt sich das Pfandrecht auf mehrere Sachen und/oder Rechte, wird das Kreditinstitut das Pfandrecht an jenen Sachen bzw. Rechten geltend machen, deren Verwertung mit den geringsten Kosten verbunden ist.

2. Ausnahmen vom Pfandrecht

Z 36

(1) Nicht vom Pfandrecht umfasst sind Sachen und Rechte, die vom Kunden vor Entstehen des Pfandrechts für die Durchführung eines bestimmten Auftrages gewidmet wurden, wie z. B. Beträge zur Ausführung einer bestimmten Überweisung. Dies gilt jedoch nur so lange, als die Widmung aufrecht ist.

(2) Das Kreditinstitut wird unbeschadet des bestehenden Pfandrechts Dispositionen des Kunden zu Gunsten Dritter über Guthaben auf Zahlungskonten durchführen, solange dem Kunden keine Mitteilung des Kreditinstituts über die Geltendmachung des Pfandrechts zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden. Gehen am Zahlungskonto Zahlungen auf nicht oder nur beschränkt pfändbare Geldforderungen (Arbeitseinkommen bzw. Pensionseinkommen in Höhe des Existenzminimums) des Kunden ein, erfasst das Pfandrecht des Kreditinstituts am Guthaben auf diesem Zahlungskonto nur den pfändbaren Teil dieser Eingänge.

(3) Das Pfandrecht erstreckt sich weiters nicht auf Vermögenswerte, die der Kunde vor Entstehen des Pfandrechts dem Kreditinstitut als Treugut schriftlich offengelegt hat, oder die ohne den Willen des Kunden in die Innehabung des Kreditinstituts gelangt sind.

VI. AUFRECHNUNG UND VERRECHNUNG

A. Aufrechnung

1. Durch das Kreditinstitut

Z 37

(1) Das Kreditinstitut ist berechtigt, zwischen sämtlichen Ansprüchen des Kunden, soweit sie pfändbar sind, und sämtlichen Verbindlichkeiten des Kunden ihm gegenüber aufzurechnen. (Diese Bestimmung gilt nicht für VZKG-Konten.)

(2) Das Kreditinstitut wird unbeschadet des bestehenden Aufrechnungsrechts Dispositionen des Kunden zu Gunsten Dritter über Guthaben aus Girokonten durchführen, solange dem Kunden keine Aufrechnungserklärung zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden.

2. Durch den Kunden

Z 38

Der Kunde ist nur dann berechtigt, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, wenn das Kreditinstitut zahlungsunfähig ist oder die Forderung des Kunden in Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht oder gerichtlich festgestellt oder vom Kreditinstitut anerkannt worden ist.

B. Verrechnung

Z 39

Das Kreditinstitut kann zur Tilgung einer bestimmten Forderung gewidmete Zahlungen zunächst auf die unbesicherten Teile dieser Forderung anrechnen, auch wenn insofern von der Widmung durch den Kunden abgewichen wird. Das Kreditinstitut darf von diesem Recht nur Gebrauch machen, wenn andernfalls die Einbringlichkeit seiner Forderungen gefährdet wäre.